

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNG

IQAM Balanced Offensiv

529900S1KKANZTJT7O08

Zusammenfassung

Der Fonds investiert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fondsanteile (im Folgenden: „Zielfonds“), die auch nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Investitionen werden sowohl ökologische als auch soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen ESG-Kriterien angewandt. Beispielsweise wird im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen investiert, die in der Kohleförderung tätig sind oder die einen gewissen Mindestanteil ihrer Umsätze mit der Herstellung von Waffen erwirtschaften. Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist. Die Überwachung der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt im Rahmen standardisierter Prozesse durch die Sicherstellung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Kriterien, sowie durch die Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale anhand des entsprechenden Nachhaltigkeitsindikators.

Die Nachhaltigkeitsdaten stammen mehrheitlich von externen Research- bzw. Ratingagenturen und bestehen teilweise aus reporteten aber auch aus geschätzten Daten. Aufgrund der teils noch limitierten Verfügbarkeit von Unternehmensdaten, werden diese um Schätzwerte erweitert, um eine möglichst breite Datenverfügbarkeit zu gewährleisten. Diese Schätzungen erfolgen durch externe Research- bzw. Ratingagenturen und es werden keine Schätzungen durch IQAM vorgenommen.

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht wurden eine Reihe von Maßnahmen in Investitionsprozessen implementiert. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Nutzung eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells. In diesem Produkt werden weiters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Bei diesem Fonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben. Hierfür wird mindestens der im Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ genannte Anteil des Fondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Der tatsächliche Anteil kann deutlich höher ausfallen und wird der Verordnung entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Der Fonds investiert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fondsanteile (im Folgenden: „Zielfonds“), die auch nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Investitionen werden sowohl ökologische als auch soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie Ausschlusskriterien angewandt. Damit wird beabsichtigt, dass das Fondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie ausgeschlossen werden Investitionen in ausgewählte Branchen, welche generell mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder soziale Belange verbunden sind, da zum Beispiel die Produktion zum Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder Konflikten beiträgt. Beispielsweise wird im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen investiert, die in der Kohleförderung tätig sind oder die einen gewissen Mindestanteil ihrer Umsätze mit der Herstellung von Waffen erwirtschaften. In der ESG-Strategie ausgeschlossen werden beispielsweise auch Investitionen in Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte schwerwiegend, dauerhaft und systematisch verletzen.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Die Kriterien werden im Abschnitt „Anlagestrategie“ näher beschrieben.

Anlagestrategie

Der Fonds dient dem langfristigen Vermögensaufbau durch die Kombination von Investments in verschiedene Anlageklassen. Der Fonds wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet und mindestens auf den im Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ genannten Anteil des Fondsvermögens angewandt werden, lauten wie folgt:

Kriterien für Einzeltitel:

Die ESG-Strategie sieht vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen zu investieren,

- die mehr als 5% ihres Unternehmensumsatzes in folgenden Geschäftsfeldern erwirtschaften: Atomkraft (Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung); Rüstung (Produktion von konventionellen und/oder kontroversiellen Rüstungsgütern sowie Handel damit); Fossile Brennstoffe (konventionelle und nicht-konventionelle Förderung von Kohle, Erdgas und Erdöl, Raffinierung von Kohle und Erdöl, Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl); Gentechnik (Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik) sowie Gentherapie an Keimbahnzellen, Klonierungsverfahren im Humanbereich und humane Embryonenforschung (Rote Gentechnik)); Tabakproduktion;
- welche die folgenden Geschäftspraktiken anwenden: systematische, schwerwiegende und dauerhafte Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen (insbesondere in Zusammenhang mit Risikobereichen, -aktivitäten und -gebieten); kein Bekenntnis der Unternehmenspolitik zu den Mindeststandards der International Labour Organisation (ILO) bezüglich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung oder nachweislich systematischer Verstoß dagegen

Die ESG-Strategie sieht vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten zu investieren,

- die gegen folgende politische und soziale Standards verstoßen: Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte schwerwiegend/dauerhaft/systematisch verletzen; Staaten, in denen die Todesstrafe angewandt wird (Anwendung innerhalb der letzten 10 Jahre); Staaten mit besonders hohen Militärbudgets (>4% des BIP); Staaten, die nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern) als „not free“ gelten (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>);
- die gegen folgende Umweltstandards verstoßen: Staaten ohne Zielsetzungen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen und zum Artenschutz (keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens und der UN-Biodiversitätskonvention); Staaten mit expansiver Politik betreffend den Ausbau der Atomenergie (Atomkraftwerke in Bau und/oder in Planung);

Kriterien für ETFs/Zielfonds:

Die ESG-Strategie sieht vor, ETFs/Zielfonds auszuschließen, welche mindestens eines der folgenden beiden Kriterien nicht erfüllen:

- Klassifizierung als Produkt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen lt. Art. 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung
- Mindestrating von „BBB“ (oder besser) bei MSCI ESG (oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters)

Die Kriterien gelten nicht für Einzeltitel/ETFs/Zielfonds bis max. 10% der Assets under Management des Gesamtfonds sowie für eigene Fonds der Verwaltungsgesellschaft, sofern in deren Fondsdokumenten explizit die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen dokumentiert ist.

Weiters werden in diesem Produkt die allgemeinen Nachhaltigkeitsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft angewandt. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen sind ausgeschlossen. Hierzu zählen Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

Schließlich sieht die ESG-Strategie keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Die Verwaltungsgesellschaft legt ihren Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung der investierten Unternehmen erfolgt durch eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und der OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Es wird nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze vorgeworfen werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globale Normen wie die ILO („International Labour Organization“) Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z. B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

Die OECD-Leitsätze sind neben den ILO-Kernarbeitsnormen und dem UN Global Compact weltweit das wichtigste Instrument zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Für Unternehmen bieten sie einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern. Sie beschreiben, was von Unternehmen bei ihren weltweiten Aktivitäten im Umgang mit Gewerkschaften, im Umweltschutz, bei der Korruptionsbekämpfung oder der Wahrung von Verbraucherinteressen erwartet wird.

Aufteilung der Investitionen

Dieser Fonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 51% der Investitionen erfüllen die ökologischen und sozialen Merkmale. Der tatsächliche Anteil kann deutlich höher ausfallen und wird der Verordnung entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind 0%. Es sind auch keine Investitionen in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie vorgesehen. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

Unter jene Investitionen, die nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, fallen potenziell: Derivate und derivative Instrumente, die zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie dienen, aber nicht zur

Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Sichteinlagen und kündbare Einlagen im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen. Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Investitionen, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, indem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien hinaus grundsätzlich nicht in Hersteller geächteter und kontroverser Waffen investiert wird.

Zudem investiert IQAM nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt im Rahmen standardisierter Prozesse durch die Sicherstellung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Kriterien. Es werden nur Transaktionen ausgeführt, die im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Zudem werden im Rahmen der täglichen Grenzprüfung die Ergebnisse der Investitionsentscheidungen überprüft. Werden Abweichungen von den definierten Kriterien identifiziert, so gelten interne Verkaufsfristen. Eine Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren: Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien.

Methoden

Die genannten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche messen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt werden, sind wie folgt konzipiert:

Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien: Dieser Indikator misst, ob der Fonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält, d. h. ob keine Investitionen in gemäß der Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/oder Zielfonds erfolgen. Dies erfolgt anhand der Anwendung von Ausschlusslisten, die das potenzielle Anlageuniversum einschränken. Die Ausschlusslisten wurden basierend auf den im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschriebenen verbindlichen Ausschlusskriterien erstellt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Nachhaltigkeitsdaten stammen mehrheitlich von externen Research- bzw. Ratingagenturen (MSCI ESG Research LLC, rfu). Die Daten der Research- bzw. Ratingagenturen bestehen teilweise aus reporteten, aber auch aus geschätzten Daten.

Im Falle auffälliger Bewertungsabweichungen oder -veränderungen wird zur Klärung aktiv der Dialog mit dem Datenanbieter gesucht. Grundsätzlich erfolgt keine Weiterverarbeitung der Daten durch IQAM im Sinne der Bildung von Scores. Die Daten werden in Investmentprozessen hinterlegt und genutzt, zum Beispiel zur Sicherstellung der Einhaltung der definierten ESG-Strategie.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit von ESG-Daten eine Herausforderung, da bei der Verfügbarkeit von ESG-Daten noch Defizite bestehen. Zudem werden mehrheitlich Daten von externen Research- bzw. Ratingagenturen genutzt. Aufgrund der teils noch limitierten Verfügbarkeit von Unternehmensdaten werden diese um Schätzwerte erweitert, um eine möglichst breite Datenverfügbarkeit zu gewährleisten. Die Qualität und Vergleichbarkeit der erhobenen und geschätzten Daten wird durch die Nutzung gängiger Marktstandards in der Erhebung und Verifizierung von Unternehmensdaten sowie bei der Generierung von Schätzwerten durch externe Research- bzw. Ratingagenturen sichergestellt. Es werden keine Schätzungen durch IQAM vorgenommen.

Sorgfaltspflicht

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht wurden eine Reihe von Maßnahmen in Investitionsprozessen implementiert. Im Investmentprozess dieses Fonds werden ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. „ESG-Kriterien“) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet.

Bei Anlageentscheidungen des Fonds in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Fonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung, sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewandt.

Zudem werden Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten. Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch bedingte Nachfragesituation). Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit. Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des Fonds wird auf solche Titel fokussiert, die im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen sollten.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Änderungshistorie

Stand: 01.01.2025.

Änderung zum 01.01.2025: Anpassung der ESG-Vorgaben für ETFs/Zielfonds.